

78/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Franz Steindl
und Kollegen
an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr
betreffend „Parkpickerl“ - Problematik

Die Ausweitung der „Parkpickerl“ - Zonen in Wien führt zu einer verstärkten Abwanderung der burgenländischen Pendler aus ihrer Heimat. Denn gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 kann eine Ausnahmegewilligung von der Kurzparkzonen - Verordnung nur der erhalten, der im betroffenen Gebiet wohnt und dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat. Das bedeutet wiederum, daß für ein „Parkpickerl“ ein Hauptwohnsitz nach dem Meldegesetz verlangt wird. Somit sind viele burgenländische Pendler gezwungen, ihren Hauptwohnsitz nach Wien zu verlagern. Schon jetzt ist aus der Wanderungsstatistik ersichtlich, daß der Saldo vor allem bei den 15 - bis 30 - Jährigen stark negativ ist.

In weiterer Folge wird sich das „Parkpickerl“ auch auf die bevorstehende Volkszählung im Jahr 2001 und den daraus resultierenden Finanzausgleich auswirken. Im Zentrum dieser Problematik steht vor allem der abgestufte Bevölkerungsschlüssel, der schon jetzt zu einer Benachteiligung der ländlichen Gemeinden führt.

Bei einer Ausweitung des „Parkpickers“ ist dann mit einer zunehmenden Abwanderung der burgenländischen Bevölkerung in Richtung Wien zu rechnen, die wiederum durch den abgestuften Bevölkerungsschlüssel zu einer stärkeren Belastung der Gemeindebudgets führt.

Zweiter Ansatzpunkt dieser Problematik ist die Volkszählung selber. War es früher möglich, z.B. in Wien hauptgemeldet zu sein und sich im Burgenland zählen zu lassen, so wird jeder bei der Volkszählung 2001 dort gezählt werden, wo er seinen Hauptwohnsitz nach dem Meldegesetz hat. Dazu kommt noch, daß Reklamationen nicht wie bisher anonym behandelt werden. Damit ist zu befürchten, daß Zählstreitigkeiten zwischen zwei Gemeinden auf Kosten der Bürger gehen: Behält eine burgenländische Gemeinde Oberhand gegen Wien, kann der betroffene burgenländische Pendler sein „Parkpickerl“ oder seine Gemeindeförderung verlieren.

Eine greifende Maßnahme zur Trendumkehr wäre in diesem Zusammenhang die Erwirkung einer Ausnahmebestimmung des § 45 Abs. 4 StVO, um auch Personen mit einem Nebenwohnsitz in Wien den Zugang zu einem „Parkpickerl“ zu ermöglichen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr folgende

ANFRAGE:

- 1) Erachten Sie eine Ausnahmebestimmung des § 45 Abs. 4 StVO zugunsten der Pendler und der betroffenen Gemeinden als durchführbar?
- 2) Wenn nein, was spricht dagegen?